

---

# Satzung

## der

# Mineralien- und Fossilien-Freunde Berlin

## (MFFB) e.V.

Stand: 1.12.15

Sitz der Vereinigung: Berlin

Inhalt:

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Zweck der Vereinigung
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Haushaltsplan und Mitgliedsbeiträge
- § 6 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

### II. Organe und Gliederung der Vereinigung

- § 7 Die Organe der Vereinigung
- § 8 Die Hauptversammlung
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Kassenprüfung
- § 11 Der Wahlausschuss

### III. Beschlussfassung und Auflösung der Vereinigung

- § 12 Beschlussfassung
- § 13 Auflösung der Vereinigung

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Vereinigung führt den Namen: „Mineralien- und Fossilien-Freunde Berlin e.V.“, abgekürzt: MFFB.
- (2) Der Sitz der Vereinigung ist Berlin.
- (3) Die Vereinigung ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Symbol des Vereins sind Hammer und Schlägel mit gekreuzten Stielen zwischen denen die Buchstaben MFFB unten angeordnet sind. Hammer und Schlägel sowie die Buchstaben sind schwarz auf weißem Grund.

#### § 2 Zweck der Vereinigung

- (1) Die MFFB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck und Aufgabe der Vereinigung ist die Förderung der Bildung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Pflege der Mineralogie, Petrologie, Kristallographie, Geologie und Paläontologie. Hierzu dienen kostenlose Vortragsveranstaltungen, Aussprachen und Lehrausflüge zu Selbstkosten.

Die Förderung der Jugend in naturwissenschaftlichen Fächern am Beispiel von Geologie, Mineralogie, und Kristallchemie erfolgt durch Seminare für Lehrkräfte und Ausarbeitung von Unterrichtsunterlagen. Die Vereinigung will eine enge Zusammenarbeit mit der Vereinigung der Freunde der Mineralogie und Geologie e.V., den Vertretern der Wissenschaft und den fachlich Interessierten herstellen und zur gegenseitigen Anregung und Förderung beitragen. Jede Betätigung auf politischem, militärischem oder konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Die MFFB hat Ordentliche Mitglieder, Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (3) Förderndes Mitglied der Vereinigung können neben natürlichen Personen auch Gruppen (mit eigener Rechtspersönlichkeit) und Institutionen werden, welche die Ziele der Vereinigung anerkennen und sie zu fördern bereit sind. Fördernde Mitglieder haben weder ein Vorschlagsrecht, noch besitzen sie aktives oder passives Wahlrecht.
- (4) Volljährige ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht, sowie ein Vorschlagsrecht. Gleiches gilt für den von einer juristischen Person benannten Vertreter, sofern dieser nicht bereits selbst Ordentliches Mitglied der Vereinigung ist.
- (5) Von jedem Mitglied wird erwartet, dass es die Ziele und Zwecke der Vereinigung unterstützt, das Ansehen der Vereinigung fördert und die Bestimmungen beachtet.
- (6) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand der MFFB zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt schriftlich, ohne Angabe von Gründen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern können um die MFFB und ihre Zwecke verdiente natürliche Personen, die nicht dem Vorstand angehören, ernannt werden. Voraussetzung ist der schriftliche Antrag eines ordentlichen Mitgliedes an den Vorstand. Die Entscheidung trifft die Hauptversammlung nach Stellungnahme durch den Vorstand.

Äußerlicher Ausdruck der Ehrenmitgliedschaft ist die Befreiung von der Beitragszahlung.

- (8) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) schriftlich beim Vorstand gekündigt werden. Die Mitgliedschaft endet ferner:
  - a) mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss, der nach schriftlicher Anhörung des Antragstellers und des betroffenen Mitglieds durch den Vorstand beschlossen wird, wenn
    - in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei nachhaltiger Zuwiderhandlung gegen das Interesse der MFFB;
    - das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als vier Wochen in Verzug ist;
  - b) durch Tod.
- (9) Das Mitglied hat alle bis zum wirksamen Ausscheiden fälligen Beiträge zu leisten und sonstige Verpflichtungen zu erfüllen. Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht nicht.

### § 5 Haushaltsplan und Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Vorstand stellt einen jährlich abzugrenzenden Haushaltsplan auf. Die im Haushaltsplan vorgesehenen ordentlichen Ausgaben werden aus den Beiträgen der Mitglieder gedeckt.
- (2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags für Ordentliche und Fördernde Mitglieder wird von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr wird in den ersten zwei Monaten des Jahres fällig.

### § 6 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch bei Zahlungsverzug, ist Berlin, soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ein anderer Gerichtsstand gilt.

## II. Organe und Gliederung der Vereinigung

### § 7 Die Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

- Hauptversammlung (HV),
  - Vorstand,
- Alle Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 8 Die Hauptversammlung

- (1) Oberstes Organ der MFFB ist die Hauptversammlung (HV).
- (2) Die HV findet jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes. Jede ordentliche HV ist mindestens zwei Monate vorher mit der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung durch schriftliche Bekanntgabe einzuberufen. Anträge an die HV können innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des HV-Termins vom Vorstand oder von ordentlichen Mitgliedern beim Vorstand schriftlich gestellt werden. Anträge, die eine Änderung der Satzung beinhalten, müssen als solche bezeichnet sein und den vollständigen Inhalt der Änderung enthalten. Der Vorstand gibt die Anträge spätestens bei der letzten Veranstaltung vor der HV bekannt. Anträge auf Satzungsänderungen müssen im vollständigen Wortlaut der beantragten Änderung veröffentlicht werden. Eine außerordentliche HV muss durch den Vorstand

unverzüglich einberufen werden, wenn außergewöhnliche Umstände dieses erfordern oder dieses von 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

- (3) Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Hauptversammlung gestellt werden; sie werden nur behandelt, wenn die Hauptversammlung die Dringlichkeit ausdrücklich anerkennt und es sich nicht um Anträge zur Satzung handelt.
- (4) Die HV ist mit 40% der eingetragenen Mitglieder des Vereins beschlussfähig. Sollte diese Prozentzahl nicht erreicht werden, muss eine außerordentliche HV einberufen werden. Diese ist dann mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Die HV hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Berichte von Vorstand, Kassenwart und Kassenprüfer,
  - b) Entlastung des Vorstandes.
  - c) Beschlussfassung über die gestellten Anträge.
  - d) Beschlussfassung über die Satzung.
  - e) Wahl des Vorstandes.
  - f) Wahl der Kassenprüfer.
  - g) Wahl des Wahlausschusses für die laufende Amtsperiode.
  - h) Aussprache über die Ziele und Tätigkeit der Vereinigung.
  - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

### § 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftwart und maximal zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der HV für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl ist geheim. Die Vorstandskandidaten werden der HV vom Vorstand, oder von ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen. Wählbar sind nur Mitglieder, die der Vereinigung mindestens 12 Monate angehören. Notwendig werdende Nachwahlen zum Vorstand zwischen zwei ordentlichen HV' müssen durch eine außerordentliche HV vorgenommen werden.

- (1a) Jedes Mitglied kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Stimmabgabe ist bei der HV möglich.

- (1b) Kandidieren für ein Vorstandsamt mehrere Personen, gilt die Person als gewählt, welche die einfache Mehrheit durch die HV erhält.

- (1c) Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden des Vorstandes zwischen zwei Hauptversammlungen tritt der Stellvertreter die Nachfolge an. Die Nachfolge für den Stellvertreter ist innerhalb des Vorstandes zu regeln.

- (2) Die MFFB wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

- (3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Die Einhaltung der Satzung zu überwachen und die Beschlüsse der HV auszuführen -
- b) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben Geschäftsanweisungen zu erlassen.
- c) Die Regelung der Finanzangelegenheiten; hierbei sind die Unterschriften des Vorsitzenden oder des Stellvertreters und des Kassenwartes notwendig. Das Ausleihen von Geldern der MFFB ist unzulässig, ausgenommen Geldanlagen bei Banken und Sparkassen. Die Anlage von Geldern hat mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Kaufmanns zu erfolgen. Spekulative Anlagen sind unzulässig.
- d) Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplanes gemäß § 5 Abs. 1.
- e) Er schafft und pflegt die Verbindung zu in- und ausländischen Sammlervereinigungen.

- (4) Der Vorstand kann zur Abwicklung von bestimmten Geschäften Vollmachten durch Beschluss erteilen.
- (5) Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung durch seinen Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. In zeitlich dringenden Ausnahmefällen kann der Vorstand auch auf dem Schriftwege abstimmen. Die Beschlussfähigkeit ist in diesem Fall dann gegeben, wenn nach Abschluss der Abstimmung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes ihre Stimme abgegeben haben.

### **§ 10 Kassenprüfung**

- (1) Es sind zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der HV gemäß § 9 Abs. 1 anlässlich der Wahl des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl von Kassenprüfern im Amt.
- (1a) Kandidieren für das Amt der Kassenprüfer und der Stellvertreter mehrere Personen, gelten die Personen als gewählt, welche die meisten Stimmen durch die HV erhalten.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe mindestens jährlich, insbesondere unmittelbar vor jeder Hauptversammlung, die Kassen- und Buchführung durch den Kassenwart gemeinsam mit diesem zu prüfen und der HV darüber zu berichten. Ergeben sich Zweifel an der Rechtmäßigkeit oder erhebliche Zweifel an der Zweckmäßigkeit von Ausgaben, so ist unverzüglich dem Vorstand davon Mitteilung zu machen. Die Anzahl der zu prüfenden Geschäftsvorfälle (Einnahmen und Ausgaben) bestimmen die Kassenprüfer. Bei jeder Prüfung haben sie die Anzahl der geprüften Geschäftsvorfälle und etwaige Beanstandungen in den Büchern zu vermerken und mit ihrer Unterschrift zu versehen.

### **§ 11 Der Wahlausschuss**

- (1) Es sind zwei Mitglieder als Leiter des Wahlausschusses und als Stellvertreter zu bestellen, welche nicht dem Vorstand angehören noch dafür kandidieren. Sie werden von der HV anlässlich der Wahl des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl eines Wahlausschusses im Amt.
- (1a) Kandidieren für das Amt des Wahlausschusses mehrere Personen, gelten die Personen als gewählt, die die meisten Stimmen durch die HV erhalten.

- (2) Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Wahlvorschläge entgegen zu nehmen, die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl auf der nächsten HV vorzubereiten, die Wahl zu leiten und auszuwerten sowie das Wahlergebnis bekannt zu geben.
- (3) Wahlvorschläge sind dem Wahlausschuss nach Bekanntgabe des HV-Termins schriftlich einzureichen. Er gibt die Vorschläge in der HV bekannt.

## **III. Beschlussfassung und Auflösung der Vereinigung**

### **§ 12 Beschlussfassung und Protokollführung**

- (1) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit die Satzung nicht andere Mehrheiten vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Die Beschlussfassung bestimmt sich für die HV nach § 8 Abs. 4, für den Vorstand nach § 9 Abs. 5,
- (2) Bei Stimmengleichheit im Vorstand entscheidet zunächst die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Danach ist die Streitfrage auf die Tagesordnung der nächsten HV zu setzen. Bei Stimmengleichheit in einer HV oder einer außerordentlichen HV entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der HV beschlossen werden.
- (4) Über alle Sitzungen ist vom jeweiligen Protokollführer ein Protokoll über den Verlauf, sowie über die gefassten Beschlüsse zu fertigen. Sie sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Protokolle sind im Original beim Vorstandsvorsitzenden zu hinterlegen und auf Verlangen ist den Vereinsmitgliedern Einsicht in die Protokolle zu gewähren.

### **§ 13 Auflösung der Vereinigung**

- (1) Eine freiwillige Auflösung der Vereinigung kann nur durch einen schriftlichen Antrag auf Auflösung durch schriftliche Abstimmung und Zustimmung einer Mehrheit von mindestens 3/4 aller ordentlichen Mitglieder der Vereinigung erfolgen. Der Vorstand bestellt zur Durchführung der Auflösung drei Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an die „VFMG e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.